

Statuten

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

vom 30. Mai 2008
Inkraftsetzung 1. Januar 2009
(Stand am 30. Juni 2018)

- I. Name, Sitz
- II. Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Gliedverbände
- V. Organe
- VI. Finanzen
- VII. Publikationen
- VIII. Übergangsbestimmungen
- IX. Schlussbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1

Name, Rechtsform

¹ Unter dem Namen „Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen“ (nachfolgend FSP genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Sitz

² Die FSP hat ihren Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

¹ Die FSP nimmt als Dachorganisation die berufspolitischen Interessen der in der Schweiz tätigen Psychologinnen und Psychologen¹ mit FSP-Standard gemäss Art. 4, Abs. 2, wahr. Sie setzt sich für die Attraktivität und das Ansehen der Psychologieberufe ein.

Die FSP ist eine aktive, politische und gesellschaftliche Kraft im Dienste der psychischen Gesundheit, der persönlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit aller. Sie fördert die Verbreitung und Umsetzung von psychologischem Wissen und Können. Sie tritt für Ethik und Qualität des Berufsstandes ein.

Aufgaben

² Die Aufgaben der FSP umfassen die folgenden Aktivitäten:

- a) die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren;
- b) die Psychologie als Wissenschaft und Beruf zu fördern;
- c) die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilgebieten der Psychologie und ihren Anwendungen zu fördern;
- d) die psychologische Berufsbildung, insbesondere die Weiter- und Fortbildung, unter anderem durch die Schaffung von Qualifikationsnachweisen zu fördern;
- e) die Ethik und Qualität der psychologischen Dienstleistungen durch eine für die Mitglieder verbindliche Berufsordnung zu gewährleisten;
- f) die Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie zu schützen;
- g) der Psychologie das ihr zustehende Gehör in gesundheits- und gesellschaftspolitischen Fragen zu verschaffen;
- h) das Ansehen der Psychologinnen und Psychologen in der Öffentlichkeit zu pflegen;
- i) die psychologische Forschung und ihre Anwendung sowie die sachgerechte Verbreitung psychologischer Erkenntnisse zu fördern;
- j) die Zusammenarbeit der Psychologinnen und Psychologen mit repräsentativen Vertreterinnen und Vertretern und Organisationen verwandter Disziplinen und Berufe sowie mit anderen in- und ausländischen Institutionen zu fördern;
- k) den Nachwuchs zu fördern;
- l) die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Psychologinnen und Psychologen zu wahren, insbesondere durch die Anerkennung vielfältiger Bildungswege, Berufspraktiken und Spezialisierungen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

¹ Die FSP unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Ehrenmitglieder.

Art. 4

Ordentliche Mitglieder

¹ Wer ordentliches Mitglied eines Gliedverbandes im Sinne von Art. 9 ist und dem FSP-Standard entspricht, wird ordentliches Mitglied der FSP.

FSP-Standard

² Dem FSP-Standard entspricht, wer an einer Schweizer Hochschule (Universität oder Fachhochschule)² einen Master resp. ein Lizentiat oder Diplom in Psychologie erworben hat, oder wer über einen äquivalenten im Ausland erworbenen Hochschulabschluss verfügt. Details sind im Aufnahmereglement geregelt.

Titel

³ Nur Mitglieder sind berechtigt, sich Psychologin FSP/Psychologe FSP zu nennen.

Stimmrecht

⁴ Jedes Mitglied hat an der Urabstimmung eine Stimme.

Berufsregister

⁵ Die FSP führt auf ihrer Homepage ein öffentlich einsehbares Berufsregister (FSP-Register) aller ordentlichen Mitglieder (Psychologe FSP/Psychologin FSP) unter Angabe ihres Namens, Vornamens, des Ortes der Korrespondenzadresse sowie ihres allfälligen Fachtitels FSP. Den Mitgliedern steht ein Widerspruchsrecht zu, d.h. sie können verlangen, nicht im FSP-Register zu erscheinen.³

Art. 5

Ehrenmitglied

¹ Personen, die sich um das Fach Psychologie, den Berufsstand der Psychologinnen und Psychologen oder die FSP in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beitragsbefreiung

² Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Rechte und Pflichten

³ Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der Beitragspflicht, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Art. 6

Aufnahmeinstanz

Aufnahmeinstanz der FSP sind die Gliedverbände. Deren Aufnahmeentscheide müssen von der Geschäftsstelle der FSP ratifiziert werden.⁴ Ein Reglement hält die Einzelheiten fest.

² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ausschluss wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen;
- b) durch Austritt aus sämtlichen Gliedverbänden;
- c) bei Aberkennung sämtlicher Kantonal- und Fachverbände als Gliedverbände, bei welchen eine Mitgliedschaft bestand, resp. bei deren Auflösung;
- d) durch Ausschluss bei Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, bei schweren Verstössen gegen die Berufsordnung oder die Interessen der FSP;
- e) wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde;
- f) durch Tod.

Austritt

² Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.⁵

Erlöschen der Rechte und Pflichten

³ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der FSP, insbesondere jeder Anspruch auf die Führung der von der FSP verliehenen Qualifikationen und auf das Vereinsvermögen.

IV. Gliedverbände

Art. 8

Gliedverbände

Als Gliedverbände der FSP gelten die anerkannten Kantonal- und Regionalverbände und die anerkannten Fachverbände.

Art. 9

Ordentliche Mitglieder der Gliedverbände

¹ Ordentliche Mitglieder eines Gliedverbandes sind diejenigen Mitglieder, die dem FSP-Standard entsprechen. Die ordentlichen Mitglieder der Gliedverbände sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Ausnahme Pensionierte⁶

² Ausnahmsweise müssen Mitglieder eines Gliedverbandes, die dem FSP-Standard entsprechen, nicht ordentliche Mitglieder der FSP sein, sofern sie das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG erreicht haben und keinerlei berufliche Tätigkeit im Bereich der Psychologie mehr ausüben.

Ausnahme SGP⁷

³ Ausnahmsweise ist die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie nicht verpflichtet, Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen als ordentliche Mitglieder aufzunehmen.

Art. 10

Ausserordentliche Mitglieder der Gliedverbände

Ausserordentliche Mitglieder eines Gliedverbandes sind diejenigen Mitglieder, die dem FSP-Standard nicht entsprechen. Die ausserordentlichen Mitglieder der Gliedverbände können nicht Mitglied der FSP werden.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

Art. 11

Anerkennung von Gliedverbänden

¹ Um als Gliedverband der FSP anerkannt zu werden, müssen die Verbände ihre Statuten den FSP-Bedingungen anpassen.

Aberkennung von Gliedverbänden

² Bei Missachtung von Beschlüssen der FSP oder schwerer Pflichtverletzung eines Gliedverbandes gegenüber der FSP kann die FSP dem Gliedverband die Anerkennung entziehen.

Art. 12

Status

¹ Die Gliedverbände der FSP sind Rechtskörperschaften mit eigenen Statuten und Organen.

Kennzeichnung

² Die Gliedverbände der FSP dürfen ihren Verbandsnamen mit dem Zusatz „Kantonalverband resp. Fachverband der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP“ versehen.

Art. 13

Zusammenarbeit mit der FSP

Beizug

¹ Die FSP zieht die Gliedverbände bei, sobald diese durch die Tätigkeit der FSP direkt betroffen sind.

Koordination

² Die FSP koordiniert Projekte der Gliedverbände, welche von übergreifendem Interesse sind.

Mitteilungen

³ Die Gliedverbände teilen der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

V. Organe

Art. 14

Organe

Die FSP hat folgende Organe:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Präsidialkonferenz;
- d) den Vorstand;
- e) die Kommissionen der Delegiertenversammlung;
- f) die Kommissionen des Vorstands;
- g) die Schlichtungsstelle⁸;
- h) die Revisionsstelle;
- i) die Geschäftsstelle.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

Die Urabstimmung

Art. 15

Urabstimmung

¹ Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

Anordnungsbefugnis

- ² a) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung eine Urabstimmung verlangen.
- b) Die Delegiertenversammlung kann auch von sich aus mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden eine Urabstimmung über einen von ihr gefassten Beschluss anordnen.

³ Das Begehren um Durchführung einer Urabstimmung ist spätestens 60 Tage nach Publikation der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Delegiertenversammlung

Art. 16

Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gliedverbände.

Anzahl Delegierte

² Jeder Gliedverband entsendet mindestens eine Delegierte resp. einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Ab 101 ordentlichen FSP-Mitgliedern können 2, ab 201 ordentlichen FSP-Mitgliedern können max. 3 Delegierte entsandt werden.

Anzahl Stimmen⁹

³

- a) Jede angefangene oder volle 10er Mitgliedereinheit (ordentliche Mitglieder) des Gliedverbandes ergibt eine Stimme an der Delegiertenversammlung. Eine Delegierte/ein Delegierter vertritt mindestens eine bis maximal alle Stimmen eines Gliedverbandes.
- b) Gehört ein Mitglied gleichzeitig mehreren Verbänden an, so wird bei der Berechnung der Delegiertenstimme(n) der Gliedverbände nur der entsprechende Stimmenanteil berücksichtigt, wobei der Stimmenanteil proportional zur Anzahl Mitgliedschaften des Mitglieds steht. Stichtag für die Berücksichtigung einer Mitgliedschaft ist das Datum 14 Tage vor der Delegiertenversammlung.
- c) Das Stimmentotal ist die Summe der angefangenen oder vollen 10er Mitgliedereinheiten (ordentliche Mitglieder) aller Gliedverbände.

Wahlvoraussetzungen

⁴ Delegierte der Gliedverbände können nur ordentliche FSP-Mitglieder sein, welche nicht dem FSP-Vorstand angehören.

Art. 17

Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt die Grundzüge der Politik der FSP, überwacht die Tätigkeit ihrer Kommissionen und des Vorstandes und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutarischen Bereich.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

Aufgaben und Kompetenzen

² Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Leitbildes, enthaltend ein aktualisiertes, kontinuierliches Entwicklungsleitbild für die Psychologieberufe;¹⁰
- c) Genehmigung des Legislaturprogramms;
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kommissionen sowie die Decharge-Erteilung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung der GPK und der Revisionsstelle;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g) An- und Aberkennung von Gliedverbänden auf Antrag des Vorstandes;
- h)¹¹
- i) Genehmigung der Reglemente der Kommissionen und der Richtlinien gemäss Art. 31 bis 37;
- j) Genehmigung von in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglementen, insbesondere der Geschäftsordnung;
- k) Anordnung der Urabstimmung gem. Art. 15 Abs. 2b;
- l) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten bzw. der beiden Personen, die das Co-Präsidium wahrnehmen¹²;
- m) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- n) Wahl der Kommissionsmitglieder gem. Art. 31, 32 und 33;
- o) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Kommissionen gem. Art. 34 und 37;¹³
- p) Wahl der Revisionsstelle;
- q) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- r) Genehmigung von Änderungen des Aufnahmereglements¹⁴.

Art. 18

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Antrag auf Traktandierung

- ²
- a) Anträge auf Traktandierung sind dem Vorstand bis spätestens 90 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
 - b) Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Delegierten, die Gliedverbände, die Kommissionen der Delegiertenversammlung und zu normativen Fragen in ihrem Kompetenzfeld die Kommissionen des Vorstandes.
 - c) Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gem. Art. 17 in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.

Einladung

³ Die Einladung muss wenigstens 8 Wochen vor der Versammlung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Nicht traktandierte Geschäfte

⁴ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Delegiertenversammlung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

⁵ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, von der Präsidialkonferenz, von der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen einberufen werden.

Art. 19

Verhandlungsführung

In der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin/der Präsident der FSP, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Vorsitz. Falls ein Co-Präsidium besteht, nimmt entweder eine dieser Personen den Vorsitz ganztätig wahr, oder der Vorsitz wird zeitlich aufgeteilt.¹⁵

Art. 20

Beschlussfassung

¹ Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

² Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

³ Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr (der anwesenden Stimmen) vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (der abgegebenen Stimmen).

⁴ Statutenänderungen oder der Zusammenschluss mit anderen Verbänden erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.

Art. 21

Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht.

Die Präsidialkonferenz

Art. 22

Präsidialkonferenz

¹ Die Präsidialkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Gliedverbänden und der FSP.

Zusammensetzung

² Die Präsidialkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentinnen/Präsidenten der Gliedverbände oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter,
- b) FSP-Vorstand mit beratender Stimme,
- c) Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter mit beratender Stimme.

Anzahl Stimmen¹⁶

³ a) Jede angefangene oder volle 10er Mitgliedereinheit (ordentliche Mitglieder) des Gliedverbandes ergibt eine Stimme an der Präsidialkonferenz. Eine Vertreterin/ein

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

Vertreter eines Gliedverbandes repräsentiert mindestens eine bis maximal alle Stimmen eines Gliedverbandes.

- b) Gehört ein Mitglied gleichzeitig mehreren Verbänden an, so wird bei der Berechnung der Stimme(n) der Gliedverbände nur der entsprechende Stimmenanteil berücksichtigt, wobei der Stimmenanteil proportional zur Anzahl Mitgliedschaften des Mitglieds steht. Stichtag für die Berücksichtigung einer Mitgliedschaft ist das Datum 14 Tage vor der Präsidialkonferenz.
- c) Das Stimmentotal ist die Summe der angefangenen oder vollen 10er Mitgliedeinheiten (ordentliche Mitglieder) aller Gliedverbände.

Art. 23

Aufgaben und Kompetenzen

Die Präsidialkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresprogrammes und der Jahresziele;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- d) Diskussion von relevanten Fragen, die die Psychologie als Wissenschaft und Beruf oder die die Föderation betreffen;
- e) Informationsaustausch zwischen den Gliedverbänden und der FSP;
- f) Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln und Zusatzqualifikationen.¹⁷

Art. 24

Einberufung

Die Präsidialkonferenz tagt jährlich mindestens zwei Mal. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.

Art. 25

Leitung

Die Präsidialkonferenz wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der FSP geleitet. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Falls ein Co-Präsidium besteht, leitet entweder eine dieser Personen den Vorsitz ganztägig, oder die Sitzungsleitung wird zeitlich aufgeteilt.¹⁸

Art. 26

Beschlussfassung

¹ Die Präsidialkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gliedverbände vertreten sind.

² Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 27

Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird allen Präsidentinnen/Präsidenten und den Delegierten zugestellt.

Der Vorstand

Art. 28

Vorstand

¹ Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan der FSP.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Zusammensetzung

² Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten bzw. einem Co-Präsidium¹⁹ sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Wahlvoraussetzungen

³ Der Vorstand setzt sich ausschliesslich aus FSP-Mitgliedern zusammen.

Amtszeit

⁴ Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Interessenskonflikte

⁵ Mitglieder des FSP-Vorstandes dürfen keine Führungsfunktionen in Gliedverbänden ausüben.

Art. 29

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung des Leitbildes zu Handen der Delegiertenversammlung;
- b) Erarbeitung des Legislaturprogramms zu Handen der Delegiertenversammlung;
- c) Erstellen der Jahresrechnung;
- d) Erarbeiten des Jahresprogramms, der Jahresziele und des Budgets zu Handen der Präsidialkonferenz;
- e) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Organe;
- f) Vertretung der FSP nach aussen;
- g) Strategisches Controlling;
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- i) Überwachung der Führung der Geschäftsstelle;
- j) Wahl und Entlassung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters;
- k) Wahl der Mitglieder der Kommissionen des Vorstands;
- l) Wahl der Schlichterinnen und Schlichter²⁰;
- m) Einsetzen und Führen von Projekt- und Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrages;
- n) Genehmigung von Statutenänderungen der Gliedverbände;
- o) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidialkonferenz;
- p) Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- q) Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen und die Reputation der FSP gravierend schädigen.

Art. 30

Arbeitsweise

¹ Der Vorstand trifft sich so oft es die Aufgaben erforderlich machen.

Beschlussfassung

² Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, welche die Sitzung leitet (Tagespräsidium).²¹

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

Leitung

³ Die Sitzungen des Vorstands werden turnusmässig von den Mitgliedern des Vorstands der FSP geleitet.²²

Geschäftsleiter/In

⁴ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und seine/ihre Stellvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.²³

Protokoll

⁵ Von den Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll erstellt.

Die Kommissionen der Delegiertenversammlung

Art. 31

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kontrolliert die Amtsführung der Organe anhand der normativen Vorgaben (allgemeine Rechtsordnung, Statuten, Reglemente, Beschlüsse übergeordneter Organe) und kontrolliert die Jahresrechnung (interne Revision).

² Die GPK erstellt jährlich einen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

³ Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die mit Ausnahme der Delegiertenversammlung keinem anderen Organ der FSP angehören dürfen.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der GPK sind in einem Geschäftsprüfungsreglement festgelegt. Das Reglement ist durch die DV zu genehmigen.

Art. 32

Berufsethikkommission

¹ Die Berufsethikkommission (BEK)²⁴ befasst sich mit den berufsethischen Grundsätzen und Fragen der Berufsordnung.

² Die BEK erstellt jährlich einen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.

³ Die BEK besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.²⁵

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der BEK sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 32bis²⁶

Strafen und Massnahmen

¹ Die Kommission kann folgende Sanktionen und Massnahmen aussprechen:

- a) Verweis;
- b) Busse bis Fr. 25'000;
- c) Ausschluss;
- d) Besuch von Fortbildungsveranstaltungen;
- e) Besuch von Supervisionsstunden.

Sanktionen und Massnahmen können kumuliert werden.

² Im Falle einer Verurteilung können der oder dem Beschwerdebeklagten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

²² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

Art. 33

Rekurskommission

- ¹ Die Rekurskommission (RK) entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden und Re-kurse gegen Entscheide sämtlicher Kommissionen oder gegen Entscheide des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- ² Die RK erstellt jährlich einen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.
- ³ Die RK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und verfügt über ein von der Geschäftsstelle der FSP unabhängiges Sekretariat.²⁷
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der RK sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegierten-Versammlung zu genehmigen.
- ⁵ Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der FSP im Bereich des Psychologieberufes-gesetzes die Aufgabe einer unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr.²⁸

Die Kommissionen des Vorstands

Art. 34²⁹

Art. 35³⁰

Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission befasst sich mit den Belangen der Weiter- und Fortbildung im Bereich der Psychologie.
- ² Sie besteht aus 5 bis 9 FSP-Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident der Bildungskommission wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder durch den Vorstand. Die Bildungskommission konstituiert sich selber. Sie kann insbesondere 1 bis 2 Vizepräsidien bestimmen und Subkommissionen bilden. Die Bildungskommission kann weitere Fachexpertinnen und -experten beiziehen.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission sind im Weiter- und Fortbildungsreglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- ⁴ Der Vorstand kann weitergehende Regelungen festlegen und definiert die Einzelheiten.
- ⁵ Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 36³¹

Art. 37

Redaktionskommission

- ¹ Die Redaktionskommission (ReKo) gestaltet und verantwortet den wissenschaftlichen Thementeil des Psychosopes. Grundlage hierfür ist das Redaktionsstatut.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013.

²⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (Aufnahmekommission).

³⁰ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

³¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (Weiterbildungskommission).

- ² Die ReKo besteht aus FSP-Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident der ReKo wird durch die Delegiertenversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder durch den Vorstand.
- ³ Änderungen des Redaktionsstatuts des Psychosopes sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 37bis³²

Schlichtungsstelle

- ¹ Die FSP verfügt über eine ständige Schlichtungsstelle.
- ² Die Schlichtungsstelle versucht Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in einem möglichst einfachen und raschen Verfahren einvernehmlich und aussergerichtlich beizulegen.
- ³ Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung.
- ⁴ Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.
- ⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schlichtungsstelle sind in einem Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Die Revisionsstelle

Art. 38³³

Revisionsstelle und eingeschränkte Revision

Die FSP führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin zu wählen.

Die Geschäftsstelle

Art. 39

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der FSP. Sie wird von der Geschäftsleiterin/vom Geschäftsleiter geleitet.

³² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

³³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018.

VI. Finanzen

Art. 40

Einnahmen

¹ Die Einnahmen der FSP bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Beiträgen Dritter;
- c) den Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

Inkasso

² Die Mitgliederbeiträge der Gliedverbände können auf deren Antrag durch die FSP eingezogen werden. Die Gliedverbände sind in der Festsetzung ihrer Mitgliederbeiträge autonom.

Beitragsreduktion

³ In begründeten Fällen können Mitglieder ein Gesuch für einen reduzierten Mitgliederbeitrag stellen.

Art. 41

Haftung

Die FSP haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen der Gliedverbände; ebenso wenig haften die Gliedverbände oder die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FSP.

Art. 42

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der FSP ist das Kalenderjahr.

VII. Publikationen

Art. 43

Publikationsorgan

Die FSP hat ein offizielles Publikationsorgan. Die Abonnementsgebühr ist im Jahresbeitrag eingeschlossen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 44

Ausserordentliche Mitglieder

¹ Ausserordentliche Mitglieder der FSP, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten diesen Status inne hatten und nicht dem FSP-Standard entsprechen, bleiben bis zu ihrem Austritt aus der FSP mit unveränderten Rechten und Pflichten a.o. Mitglieder der FSP.

Kennzeichnung

² Ausserordentliche Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft bei der FSP als „ausserordentlich“ kennzeichnen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 45

Reglemente

- ¹ Die Organe der FSP sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.
- ² Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe betreffen, dem übergeordneten Organ zu Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter führt eine Liste der in Kraft stehenden Reglemente.

Art. 46

Auflösung der FSP

- ¹ Die Auflösung der FSP ist nur durch Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

Liquidationserlös

- ² Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung der FSP wird einer Institution mit einem der FSP ähnlichen Zweck zugeführt.

Art. 47

Gültige Sprachversion

In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Statuten verbindlich.

Art. 48

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Letzte Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. Mai 2008 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 17. September 1987.

Sie wurden von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2010, 25. Juni 2011, 22. Juni 2013, 27. Juni 2015 und 30. Juni 2018 revidiert.

Die Statuten sind in der Geschäftsordnung vom 28. November 2008 (verabschiedet durch die Delegiertenversammlung) ausgeführt.